

RS Lvwg 2018/8/22 LVwG-AV-825/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

22.08.2018

Norm

ÄrzteG 1998 §91 Abs1

ÄrzteG 1998 §91 Abs3

ÄrzteG 1998 §91 Abs4

ÄrzteG 1998 §111

UmlagenO ÄrzteK NÖ 2018 ArtIV Abs8

Rechtssatz

Ob die Kammerumlagen für einen bestimmten Zeitraum zu ermäßigen sind, hängt ausschließlich vom Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände ab (vgl. VwGH Ro 2014/11/0045). Von einem berücksichtigungswürdigen Umstand kann nur bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Ereignisses gesprochen werden [insofern ist die Judikatur des VwGH zur Ermäßigung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds übertragbar].

Schlagworte

Freie Berufe; Ärzte; Kammerumlage; Ermäßigung; berücksichtigungswürdige Umstände;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.825.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>